

**Satzung  
der Gemeinde Schwaig b.Nürnberg  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Hallenbades „Pegnitzaue“  
(Bäder- Gebührensatzung)**

**vom 03.06.2019**

Die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Hallenbades „Pegnitzaue“ und seiner Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Hallenbades „Pegnitzaue“.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Eintrittsgebühren sowie Gebühren für Wertkarten sind am Kassenautomaten zu entrichten. Sie sind beim Passieren der Eingangssperre fällig.

(2) Die übrigen Gebührenansprüche entstehen mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner und sind sofort zur Zahlung fällig.

**§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb**

(1) Eintrittsgebühr für das Hallenbad „Pegnitzaue“

a) Erwachsene (Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)

Tageskarte 5,50 €

Kurzzeitkarte 2,0 Stunden 4,00 €

Kurzzeitkarte 1,0 Stunde (Sportschwimmen) 3,00 €

Bei Zeitüberschreitung sind je angefangene halbe Stunde 0,50 € bis zu einer maximalen Gesamtgebühr von 5,00 € zu entrichten.

Familienkarte, gültig nur am Tag der Lösung

für maximal zwei Erwachsene und ein Kind als Tageskarte 12,00 €

für maximal zwei Erwachsene und zwei Kinder als Tageskarte 13,00 €

für maximal zwei Erwachsene und drei Kinder als Tageskarte 14,00 €

- b) Kinder und Jugendliche (Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Tageskarte 3,00 €

- c) Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt in Begleitung eines Elternteils oder eines anderen mindestens 16 Jahre alten Familienangehörigen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung einer eigenen Umkleidekabine und eines eigenen Garderobenschrankes für das Kind.

Diese Gebührenfreiheit gilt nicht für Kindergruppen (Kindergärten, private Gruppen o.ä.); für diese sind die Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe b) zu entrichten.

(2) Wertkarten für das Hallenbad „Pegnitzau“

- a) Wertkarten für Eintrittsgebühren zum Hallenbad „Pegnitzau“ können am Kassenautomaten gelöst werden.

Es werden ausgegeben:

bei Entrichtung von 30,00 €	eine Wertkarte über	35,00 €
bei Entrichtung von 55,00 €	eine Wertkarte über	65,00 €
bei Entrichtung von 100,00 €	eine Wertkarte über	120,00 €

- (3) Die Verbuchung von Wertkarten erfolgt über Chipkarten. Bei Inanspruchnahme ist hierfür über den Kassenautomaten ein Pfand von 5,00 € zu hinterlegen. Bei Rückgabe der Chipkarte erfolgt eine Erstattung dieses Betrages. Bei Verlust erfolgt kein Ersatz des noch zur Verfügung stehenden Guthabens, es sei denn eine Stornierung des verbliebenen Restbetrages ist über einen Eigentüternachweis (z.B. Registrierung der Chipnummer mit Anschrift des Eigentümers bei der Badeaufsicht) möglich.

- (4) Wertkarten sind grundsätzlich übertragbar. Bei Verlust einer Wertkarte erfolgt kein Ersatz.

- (5) Außer dem Bonus bei der Lösung von Wertkarten werden keine Ermäßigungen gewährt.

## § 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe in Sonderfällen

- (1) In Sonderfällen werden Gebühren entsprechend den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 erhoben. Die näheren Einzelheiten für die nachfolgend genannten Personengruppen werden allgemein oder durch schriftliche Verfügung der Gemeinde geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

- (2) Benutzungsgebühren für geschlossene Gruppen  
(höchstens 25 Teilnehmer je Gruppe von Vereinen, Verbänden, Organisationen o.ä.)  
je Übungseinheit (max. 45 Minuten) 35,00 €

- (3) Benutzungsgebühr für Schulen, Volkshochschule und sonstige Kurse

- a) Schulen  
für 1 Übungseinheit (max. 45 Minuten) je Schüler 2,00 €

- b) Volkshochschule  
für 1 Übungseinheit (max. 45 Minuten) je Kursteilnehmer der VHS
- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| aa) Kinder und Jugendliche | 1,50 € |
| bb) Erwachsene             | 3,50 € |

- c) sonstige Kurse (Schwimmen, Gymnastik o.ä.)  
für 1 Übungseinheit (max. 45 Minuten) je Gruppe bis maximal 10 Teilnehmer
- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| aa) Kinder und Jugendliche | 25,00 € |
|----------------------------|---------|

bb) Erwachsene 45,00 €  
Die Gebühren sind für den gesamten Kurs bei Beginn fällig.

(4) Übrige Gebühren

- a) Gebühr für Schwimmveranstaltungen (Wettkämpfe o.ä.)  
bis zu 3 Stunden Dauer 225,00 €  
für jede weitere angefangene Stunde 75,00 €
- b) Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung 10,00 bis 50,00 €
- c) Wertersatz für einen nicht zurückgegebenen Garderobenschlüssel  
Schlüsselgebühr 35,00 €

**§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bäder-Gebührensatzung vom 01.10.2011 außer Kraft.

Schwaig b.Nürnberg, 03.06.2019  
Gemeinde Schwaig b.Nürnberg

Ruth Thurner  
Erste Bürgermeisterin